

BGer 5A 673/2020 vom 25. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_673_2020

FR: TF 5A 673/2020 du 25 août 2020

IT: TF 5A 673/2020 del 25 agosto 2020

Regeste

Rechtsverweigerung und Staatshaftung (Unterhalt) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Das Obergericht hat in seinem Urteil vom 26. Juni 2020 zusammengefasst befunden, die am 4. Mai 2020 gegen das Amtsgericht Bucheggberg-Wasseramt eingereichte Rechtsverweigerungsbeschwerde sei ohne Gegenstand, nachdem auf die in der Schweiz eingereichte Unterhaltsklage rechtskräftig nicht eingetreten worden sei. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander, sondern sie beklagt sich einmal mehr in allgemeiner Weise, dass ihr seit Jahren das "gesetzliche Recht auf Unterhalt aus der Ehe" vorenthalten und mit sachfremden Scheinurteilen unterdrückt werde. Was ferner das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 11. August 2020 anbelangt, wird weder die behauptete Unzuständigkeit (gemäss der Beschwerdeführerin wäre das Obergericht zuständig gewesen, wobei keine Auseinandersetzung mit den Ausführungen zur Zuständigkeit erfolgt) noch die angeblich fehlende Unabhängigkeit des Gerichtes näher dargelegt. Ebenso wenig erfolgen sachgerichtete Ausführungen zur sinngemäss geltend gemachten Befangenheit der beteiligten Richter.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.